

# Pooling und Umlagen

*Eva-Maria Kerstinger/Martin Lehner*

- 1 Einführung
  - 1.1 Umlageverfahren
  - 1.2 Konzernumlagen und Kostenumlagen
  - 1.3 Zulässigkeit
    - 1.3.1 Konzernumlagen
    - 1.3.2 Kostenumlagen
  - 1.4 Aktuelle Streitfragen
- 2 Problem 1: Berücksichtigung von steuerlichen Begünstigungen am Beispiel der Forschungsprämie
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Case Study – Kostenverteilungsvertrag
    - 2.2.1 Sachverhalt
    - 2.2.2 Lösungsansatz
      - 2.2.2.1 Staatlich subventionierte Forschungsförderung
      - 2.2.2.2 Dokumentationserfordernisse
  - 2.3 Case Study – Auftragsforschung
    - 2.3.1 Sachverhalt
    - 2.3.2 Lösungsansatz
      - 2.3.2.1 Allgemeines
      - 2.3.2.2 Staatlich subventionierte Forschungsförderung
      - 2.3.2.3 Dokumentationserfordernisse
- 3 Problem 2: Eintritts- und Austrittsregelungen
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Case Study – Kostenverteilungsvertrag
    - 3.2.1 Sachverhalt – Eintritt
    - 3.2.2 Lösungsansatz
      - 3.2.2.1 Eintritt in einen bestehenden Kostenumlagevertrag
      - 3.2.2.2 Höhe der Eintrittszahlung
      - 3.2.2.3 Veräußerungsgewinn
      - 3.2.2.4 Verrechnung der Eintrittszahlung
      - 3.2.2.5 Folgen für den Kostenverteilungsvertrag
    - 3.2.3 Sachverhalt – Austritt
    - 3.2.4 Lösungsansatz
      - 3.2.4.1 Austritt aus einem bestehenden Kostenumlagevertrag

- 3.2.4.2 Höhe der Austrittszahlung
- 3.2.4.3 Veräußerungsgewinn
- 3.2.4.4 Folgen für den Kostenverteilungsvertrag
- 3.3 Case Study – Auftragsforschung
  - 3.3.1 Sachverhalt – Eintritt
  - 3.3.2 Lösungsansatz
  - 3.3.3 Sachverhalt – Austritt
  - 3.3.4 Lösungsansatz
- 4 Zusammenfassung

## 1. Einführung

### 1.1. Umlageverfahren

Multinationale Unternehmensgruppen versuchen durch die Auslagerung von Dienstleistungen auf spezielle konzerninterne Funktionsträger innerhalb des Konzerns Kosten und Risiken zu reduzieren. Dienstleistungen werden zentral für bestimmte (oder alle) Unternehmenseinheiten erbracht. Neben den Kostenvorteilen („economies of scale“) können sich auch Verbesserungen in der Koordination und der Lenkung der gesamten Unternehmensgruppe ergeben. Nicht nur verbundene, sondern auch unabhängige Unternehmen versuchen Funktionen auszulagern und gemeinsam Kostenvorteile zu nutzen (zB beim Einkauf von Rohstoffen).<sup>1</sup>

Neben dem Prinzip der Kostenwahrheit (Herstellung eines Bezuges vom Leistenden auf den Verursacher der Kosten)<sup>2</sup> ist dabei eine korrekte Kostenverteilung und -verrechnung auch aus steuerlicher Sicht geboten. Kommt es zu Gewinnverschiebungen ins Ausland, kann die steuerliche Bemessungsgrundlage bei grenzüberschreitenden konzerninternen Leistungen von den Steuerbehörden erhöht werden (in Österreich zB gem § 6 Z 6 EStG).<sup>3</sup> Als Maßstab gelten national und international jene Bedingungen, die unabhängige Unternehmen vereinbart hätten (Fremdvergleichsgrundsatz).<sup>4</sup>

Dienstleistungen können entweder direkt oder indirekt an die Empfänger verrechnet werden.<sup>5</sup> Bei einer direkten Verrechnung werden der empfangenden Konzerneinheit die Kosten für jede einzelne Dienstleistung zugewiesen (direkte leistungsbezogene Einzelabrechnung).<sup>6</sup> Bei einer indirekten Verrechnung werden hingegen die Kosten der leistenden Einheit im Wege einer Umlage auf die Leis-

---

<sup>1</sup> Vgl Engler in *Vögele*, Verrechnungspreise<sup>3</sup> (2010), Rz M 110 und 418.

<sup>2</sup> Vgl Rosenberger, Konzernumlage als spezifisches Verrechnungspreisprojekt, in *Bernegger/Rosenberger/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Verrechnungspreise (2009), 179 (181).

<sup>3</sup> Vgl VPR 2010 Rz 14.

<sup>4</sup> Vgl VPR 2010 Rz 1 ff; EStR 2000 Rz 2511.

<sup>5</sup> Vgl Macho/Steiner/Spensberger, Verrechnungspreise kompakt<sup>2</sup> (2011), 300.

<sup>6</sup> Vgl Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung<sup>7</sup> (2011), 189 ff.

tungsempfänger aufgeteilt (Umlageverfahren).<sup>7</sup> Die Aufteilung erfolgt nach bestimmten Faktoren (zB Umsätze, Anzahl der Mitarbeiter), die der Kostenverursachung entsprechen (Allokationsschlüssel).<sup>8</sup>

Die OECD empfiehlt grundsätzlich die direkte Abrechnung, insbesondere bei Leistungen, die zu einem wesentlichen Teil auch gegenüber nicht verbundenen Unternehmen erbracht werden.<sup>9</sup> In der Praxis erweist sich die Einzelabrechnung von konzerninternen verwaltungsbezogenen Dienstleistungen jedoch in vielen Fällen als unpraktikabel und unzweckmäßig.<sup>10</sup> Vielfach ist der konkrete Nutzen für die empfangende Konzerneinheit nur schwer quantifizierbar und bereitet Probleme in der Abrechnung (zB bei Managementleistungen).<sup>11</sup> Zudem werden zentral erbrachte Dienstleistungen häufig als Leistungsbündel erbracht (zB bei IT- oder Marketingleistungen), sodass noch vor der schwierigen Bewertung die einzelnen Leistungskomponenten bestimmt werden müssten.<sup>12</sup> Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes werden von Unternehmen aus ökonomischen Gründen Umlageverfahren (indirekte Verrechnungen) eingesetzt.<sup>13</sup> Die Umlage muss im Sinne des Fremdvergleichsgrundsatzes ausgestaltet sein.<sup>14</sup>

## 1.2. Konzernumlagen und Kostenumlagen

Bei Umlagen im Konzern werden grundsätzlich das „Leistungsaustauschkonzept“ und das „Poolkonzept“ unterschieden, wobei das wichtigste Kriterium in der Berücksichtigung eines Gewinnanteils beim Leistungsaustauschkonzept liegt.<sup>15</sup>

Das Poolkonzept basiert auf dem Gedanken der gemeinsamen Erbringung und Nutzung von Leistungen. Die Umsetzung erfolgt durch eine äquivalente Aufteilung der zu tragenden Kosten (bzw des zu tragenden Risikos).<sup>16</sup> Es kommt nicht zu einem schuldrechtlichen Leistungsaustausch, sondern zu einer Aufteilung der Kosten zum gemeinsamen Vorteil.<sup>17</sup> Die Aufteilung erfolgt anhand eines angemessenen Schlüs-

<sup>7</sup> Vgl *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung<sup>7</sup> (2011), 790 ff.

<sup>8</sup> Vgl VPR 2010 Rz 122.

<sup>9</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 7.21. Dem folgen die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien; vgl VPR 2010 Rz 75.

<sup>10</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 7.22 f.

<sup>11</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 7.24.

<sup>12</sup> Vgl *Baumhoff*, Allgemeine Grundsätze der Gewinnermittlung, in *Mössner* ua (Hrsg), Steuerrecht international tätiger Unternehmen, C 420; *Kroppen* in *Kroppen* (Hrsg), Handbuch Internationale Verrechnungspreise, O Tz 7.24 Anm 4 f.

<sup>13</sup> Vgl *Baumhoff*, Allgemeine Grundsätze der Gewinnermittlung, in *Mössner* ua (Hrsg), Steuerrecht international tätiger Unternehmen, C 420.

<sup>14</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 7.24.

<sup>15</sup> Vgl VPR 2010 Rz 81; *Becker* in *Kroppen* (Hrsg), Handbuch Internationale Verrechnungspreise, O Tz 8.3 Anm 8.

<sup>16</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 8.3.

<sup>17</sup> Vgl VPR 2010 Rz 112.

sels, der sich nach dem jeweiligen Nutzen für die Poolteilnehmer bestimmt.<sup>18</sup> Die Kosten werden einem gemeinsamen Pool zugeführt und die Leistungen daraus entsprechend dem eingebrachten Beitrag genutzt (Charakter von innerbetrieblichen Leistungen).<sup>19</sup> Ertragsteuerlich gilt die Fiktion, dass die Konzerneinheit die (anteilige) Leistung selbst erbringt.<sup>20</sup> An originär oder derivativ erworbenen Wirtschaftsgütern entsteht gemeinsames (wirtschaftliches) Eigentum. Bei selbst erstellten immateriellen Wirtschaftsgütern erfolgt kein Ansatz eines Aktivpostens in der Steuerbilanz.<sup>21</sup> Die anteiligen Aufwendungen der Poolmitglieder sind idR als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.<sup>22</sup> Die Verrechnung eines Gewinnanteils ist aufgrund des Fehlens eines unternehmerischen Risikos für das leistungserbringende Unternehmen steuerlich unzulässig.<sup>23</sup> Dieses Umlageverfahren wird in der Literatur als „Kostenumlage“ oder „Poolumlage“ bezeichnet.<sup>24</sup>

Dem Leistungsaustauschkonzept liegt im Gegensatz zum Poolkonzept ein schuldrechtlicher Leistungsaustausch zu Grunde. Der Erbringer und der Empfänger der Leistung stehen sich wie selbständige unabhängige Unternehmen gegenüber und ermitteln durch eine indirekte Methode den Preis für die erbrachten Leistungen.<sup>25</sup> Die Leistungsumlage entspricht einer vereinfachten (pauschalen) Form der direkten leistungsbezogenen Einzelabrechnung.<sup>26</sup> Für Zwecke der steuerlichen Verrechnungspreisermittlung hat die Konzernumlage dem Preis zu entsprechen,

---

<sup>18</sup> Vgl VPR 2010 Rz 121 f.

<sup>19</sup> Vgl IDW, Aus der Facharbeit des IDW, Steuerfachausschuss, WPg 1999, 704 (714).

<sup>20</sup> Vgl VPR 2010 Rz 113.

<sup>21</sup> Vgl dt VerwGrS. Uml Tz 1.6; die VPR 2010 sehen Aufwendungen als originäre Aufwendungen der Poolmitglieder an (Rz 113), weshalb auch nach österreichischer Rechtslage gemäß § 197 Abs 2 UGB kein Aktivposten angesetzt werden darf.

<sup>22</sup> Vgl VPR 2010 Rz 113; siehe dazu auch *Baumhoff*, Allgemeine Grundsätze der Gewinnermittlung, in *Mössner* ua (Hrsg), Steuerrecht international tätiger Unternehmen, C 412; *Becker* in *Kroppen* (Hrsg), Handbuch Internationale Verrechnungspreise, O Tz 8.3 Anm 6.

<sup>23</sup> Vgl VPR 2010 Rz 113. Nach den dt VerwGrS Uml Tz 2.1 Abs 4 kann jedoch eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals berücksichtigt werden; weiterführend *Engler/Freytag* in *Vögele*, Verrechnungspreise<sup>3</sup> (2010), Rz N 216; kritisch *Becker* in *Kroppen* (Hrsg), Handbuch Internationale Verrechnungspreise, Uml Tz 2.1 Anm 17 f.

<sup>24</sup> Die OECD verwendet den Ausdruck „Cost Contribution Arrangement (CCA)“. In den USA werden Kostenumlageverträge als „Cost Sharing Arrangements (CSA)“ oder „Shared Service Arrangements (SSA)“ bezeichnet. Siehe dazu zB *Becker/Kroppen* in *Kroppen* (Hrsg), Handbuch internationaler Verrechnungspreise, O Vorbemerkung Kapitel VII Anm 2, 3 und 7 bis 10.

<sup>25</sup> Vgl *Baumhoff*, Allgemeine Grundsätze der Gewinnermittlung, in *Mössner* ua (Hrsg), Steuerrecht international tätiger Unternehmen, C 412 und 420.

<sup>26</sup> Vgl *Oestreicher*, Neufassung der Verwaltungsgrundsätze zur Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen, IStR 2000, 759 (761 f); *Engler* in *Vögele*, Handbuch der Verrechnungspreise<sup>2</sup> (2004), Rz O 221; *Rosenberger*, Konzernumlage als spezifisches Verrechnungspreisprojekt, in *Bernegger/Rosenberger/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Verrechnungspreise (2009), 179 (191 f); *Macho/Steiner/Spensberger*, Verrechnungspreise kompakt<sup>2</sup> (2011), 311.

der mit fremden Dritten vereinbart worden wäre (Fremdvergleichsgrundsatz).<sup>27</sup> Im Unterschied zur Kostenumlage (Poolkonzept) ist aufgrund des schuldrechtlichen Leistungstausches idR ein Gewinnanteil zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Das Verfahren nach dem Leistungstauschkonzept wird in der Literatur als „Leistungsumlage“ oder „Konzernumlage“ bezeichnet.<sup>29</sup>

### 1.3. Zulässigkeit

#### 1.3.1. Konzernumlagen

Konzernumlagen werden sowohl in den österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien (VPR 2010)<sup>30</sup> als auch in den OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen 1995 (OECD-VPG)<sup>31</sup> als besondere Form der Dienstleistungsverrechnung behandelt.<sup>32</sup> Betont wird dabei vor allem der Vereinfachungsgedanke. Die Konzernumlage ist nicht auf bestimmte Leistungskategorien beschränkt.

Um Dienstleistungen im Wege der Konzernumlage abzurechnen, braucht es mehr als einen Leistungsempfänger.<sup>33</sup> Aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit kann abgeleitet werden, dass es den beteiligten Konzernunternehmen überlassen ist, Leistungen indirekt abzurechnen.<sup>34</sup> Nach den VPR 2010 ist allerdings eine Konzernumlage nur zulässig, wenn die Einzelverrechnung wirtschaftlich unzumutbar ist.<sup>35</sup> In den OECD-VPG wird übermäßiger Verwaltungsaufwand als Beispiel für die Anwendbarkeit von Konzernumlagen genannt.<sup>36</sup> Nur wenn Dienstleistungen die Haupttätigkeit eines Konzernunternehmens darstellen und auch gegenüber Dritten erbracht werden, ist eine indirekte Verrechnung nicht akzeptabel.<sup>37</sup> Fraglich ist, wo die Grenze der Unzumutbarkeit der Einzelabrechnung idÖ österreichischen VPR 2010 in der Praxis gezogen wird. Entspricht die indirekte Abrechnung dem

<sup>27</sup> Vgl Z 7.24 und Z 7.30 OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995.

<sup>28</sup> Vgl VPR 2010 Rz 75.

<sup>29</sup> Siehe zB *Becker/Kroppen* in *Kroppen* (Hrsg), Handbuch internationaler Verrechnungspreise, O Vorbemerkung Kapitel VII Anm 6; *Rosenberger*, Konzernumlage als spezifisches Verrechnungspreisprojekt, in *Bernegger/Rosenberger/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Verrechnungspreise (2009), 179 (182); *Macho/Steiner/Spensberger*, Verrechnungspreise kompakt<sup>2</sup> (2011), 300.

<sup>30</sup> Verrechnungspreisrichtlinien vom 28.10.2010, BMF-010221/2522-IV/4/2010.

<sup>31</sup> Die Grundlage der VPR 2010 bilden die laufend überarbeiteten OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995; vgl VPR 2010 Rz 3.

<sup>32</sup> Vgl VPR 2010 Rz 75 und 81 ff; OECD-VPG 2010 Z 7.22 ff.

<sup>33</sup> Vgl *Engler* in *Vögele*, Verrechnungspreise<sup>3</sup> (2010), Rz M 285.

<sup>34</sup> Vgl *Engler* in *Vögele*, Verrechnungspreise<sup>3</sup> (2010), Rz M 294; *Baumhoff*, Allgemeine Grundsätze der Gewinnermittlung, in *Mössner* ua (Hrsg), Steuerrecht international tätiger Unternehmen, C 414; *Sieker* in *Debatin/Wassermeyer*, Doppelbesteuerung<sup>93</sup> (2004), MA Art 9 Rz 278; *Runge*, Internationale Kostenumlageverträge, in *Crezelius* ua (Hrsg), Steuerrecht und Gesellschaftsrecht als Gestaltungsaufgabe, FS Haas (1996), 295 (296).

<sup>35</sup> Vgl VPR 2010 Rz 75.

<sup>36</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 7.24.

<sup>37</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 7.23.

Fremdvergleich, ist aus den gesetzlichen Grundlagen (zB § 6 Z 6 EStG) jedenfalls keine Unzulässigkeit der Konzernumlage abzuleiten. Die Unzumutbarkeit der Einzelabrechnung ist daher uE idR bereits dann erreicht, wenn für den Steuerpflichtigen die Abrechnung im Wege der Konzernumlage kostengünstiger ist.

### 1.3.2. Kostenumlagen

Dem Thema Kostenumlagen ist in den VPR 2010 und in den OECD-VPG jeweils ein Kapitel gewidmet.<sup>38</sup> Darin werden Hinweise gegeben, wie ein Fremdvergleich bei Kostenumlagen festgestellt und dokumentiert werden kann.<sup>39</sup> Die Möglichkeiten werden nicht auf bestimmte Leistungskategorien eingeschränkt. Zulässig sind etwa die gemeinsame Forschung und Entwicklung, die gemeinsame Beschaffung, Produktion und Nutzung von Wirtschaftsgütern oder allgemeine verwaltungsbezogene Dienstleistungen.<sup>40</sup> In seinen Anfrageantwortungen erwähnt das BMF Kostenumlagen im Zusammenhang mit Softwaresystemen in internationalen Konzernen (siehe EAS 1699<sup>41</sup> und indirekt EAS 3055<sup>42</sup>) und bei ausgelagerten Dienstleistungen im Versicherungsbereich (zB IT, Rechnungswesen, Rechtsberatung, versicherungstechnisches Aktuariat, Verwaltungsleistungen).<sup>43</sup>

### 1.4. Aktuelle Streitfragen

Neben der Frage der Zulässigkeit von Konzernumlagen und Kostenumlagen im Allgemeinen ergeben sich bei deren Ausgestaltung diverse praktische Probleme. Zum einen müssen die umzulegenden Kosten ermittelt werden. Dabei ist ua fraglich, welche Methoden angewendet werden müssen und in welcher Höhe ein Gewinnaufschlag anzusetzen ist.<sup>45</sup> Zum anderen gilt es den angemessenen Umlageschlüssel zu ermitteln.<sup>46</sup> Insbesondere bei der Auftragsforschung sind zudem Eintritts- und Austrittsbedingungen zu vereinbaren.

In der Folge werden zwei ausgewählte Problemstellungen anhand von Case Studies dargestellt, die sowohl bei der Ausgestaltung von Konzernumlagen als auch bei Kostenumlagen von Bedeutung sind. Mögliche Lösungsansätze werden durch die Gegenüberstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden aufgezeigt.

---

<sup>38</sup> Vgl OECD-VPG 2010, Kapitel VII; VPR 2010, Kapitel 1.3.5.

<sup>39</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 8.1; VPR 2010 Rz 112 ff.

<sup>40</sup> Vgl OECD-VPG 2010 Z 8.5; VPR 2010 Rz 112.

<sup>41</sup> EAS 1699 vom 1.9.2000.

<sup>42</sup> EAS 3055 vom 24.3.2009: „... (oder eines Miteigentums an dem Softwaresystem)...“.

<sup>43</sup> EAS 3196 vom 9.10.2010.

<sup>45</sup> Vgl Engler in *Vögele*, Verrechnungspreise<sup>3</sup> (2010), Rz M 299 ff; *Rosenberger*, Konzernumlage als spezifisches Verrechnungspreisprojekt, in *Bernegger/Rosenberger/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Verrechnungspreise (2009), 179 (193 ff).

<sup>46</sup> Vgl *Rosenberger*, Konzernumlage als spezifisches Verrechnungspreisprojekt, in *Bernegger/Rosenberger/Zöchling* (Hrsg), Handbuch Verrechnungspreise (2009), 179 (195 ff); vgl *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung<sup>7</sup> (2011), 622 f.

# Gewinnausschüttung bei noch negativer Innenfinanzierung

*Hans Blasina/Hans Zöchling<sup>1</sup>*

- 1 Einleitung
- 2 Diskussion
  - 2.1 Beteiligungsertrag erst nach Erreichen eines Totalgewinnes?
  - 2.2 Stellungnahme aus Beratersicht
    - 2.2.1 Gesetzliche Grundlagen
    - 2.2.2 Judikatur
    - 2.2.3 Ansicht der Finanzverwaltung
    - 2.2.4 Literatur
    - 2.2.5 Perioden- oder Totalgewinnbetrachtung
    - 2.2.6 Rechtspolitische Überlegungen
  - 2.3 Entgegnung aus Sicht der Betriebsprüfung
    - 2.3.1 Zu den gesetzlichen Grundlagen
    - 2.3.2 Zur Perioden- und Totalgewinnbetrachtung
    - 2.3.3 Zu den rechtspolitischen Überlegungen
    - 2.3.4 Zur Literatur und Judikatur
  - 2.4 Lösungsvorschläge
    - 2.4.1 Lösungsskizzen: Keine operativen Gewinne
    - 2.4.2 Lösungsskizzen: Operative Gewinne sind vorhanden
    - 2.4.3 Aufzeichnungs- und Evidenzierungsobliegenheiten
- 3 Zusammenfassung

## 1. Einleitung

Die Gewinnausschüttung einer Körperschaft kann steuerlich für den Anteilsinhaber Beteiligungsertrag oder Einlagenrückzahlung sein. Mit dieser Einordnung sind unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden. Ein Beteiligungsertrag unterliegt im Regelfall der Kapitalertragsteuer, die für natürliche Personen die Abgeltung der Einkommensteuer bewirkt (Endbesteuerung). Bei Körperschaften ist ein Beteiligungsertrag vielfach nach § 10 KStG befreit. Eine Einlagenrückzahlung ist demgegenüber nicht als Kapitalertrag, sondern als Veräußerungsvorgang zu erfassen. Nach § 4 Abs 12 Satz 1 EStG gilt *„die Einlagenrückzahlung von Körperschaften [...], auch wenn sie im Wege einer Einkommensverwendung erfolgt, als Veräußerung einer Beteiligung und führt beim Anteilsinhaber (Beteiligten) sowohl bei einem Be-*

---

<sup>1</sup> Die Autoren danken Dr. *Florian Brugger* für wertvolle Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.

*triebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, § 5) als auch bei einer Einnahmen-Ausgabenrechnung (§ 4 Abs. 3) [...] zu einer Minderung und Erhöhung von Aktivposten des Betriebsvermögens“.* Die Einlagenrückzahlung mindert somit die Anschaffungskosten der Beteiligung. Übersteigen die rückgezahlten Einlagen die Anschaffungskosten, wird ein Veräußerungsgewinn erzielt.<sup>2</sup>

Nach § 6 Z 14 lit b EStG ist die Einlage von Wirtschaftsgütern in eine Körperschaft ein Tausch und somit ein Veräußerungsvorgang. Die Einlagenrückzahlung ist Gegenstück zur Einlagenleistung des Gesellschafters<sup>3</sup> und somit ein Rücktausch,<sup>4</sup> der nach § 4 Abs 12 EStG ebenfalls als Veräußerungsvorgang gilt. Der Begriff der „Einlage“ wird in § 4 Abs 12 Z 1 EStG definiert als „*das aufgebrachte Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und sonstige Einlagen und Zuwendungen, die als Kapitalrücklage auszuweisen sind oder bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auszuweisen waren einschließlich eines Partizipations- und Genussrechtskapitals im Sinne des § 8 Abs 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, sowie jene Verbindlichkeiten denen abgabenrechtlich die Eigenschaft eines verdeckten Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals zukommt*“. Nicht näher festgelegt wird im Gesetz allerdings, unter welchen Voraussetzungen eine Rückzahlung solcher Einlagen erfolgt. Abgrenzungsfragen stellen sich hier insbesondere im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnausschüttung. In beiden Fällen liegt nämlich eine im Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vorteilszuwendung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter vor.

Im Einlagenrückzahlungserlass geht die Finanzverwaltung davon aus, dass in bestimmten Fällen ein Wahlrecht besteht, die Ausschüttung des Bilanzgewinns steuerlich als Gewinnausschüttung oder Einlagenrückzahlung zu behandeln.<sup>5</sup> Strittig ist allerdings, ob ein solches Wahlrecht auch dann anzunehmen ist, wenn ein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn nur deswegen ausgewiesen werden kann, weil in der Vergangenheit Zuschüsse zur Verlustabdeckung geleistet wurden.

## 2. Diskussion

### 2.1. Beteiligungsertrag erst nach Erreichen eines Totalgewinnes?

*Mayr/Herzog/Blasina/Schwarzinger*<sup>6</sup> vertreten die Auffassung, dass eine steuerliche Gewinnausschüttung erst dann vorliegen könne, wenn die Verluste durch eigene Gewinne der Körperschaft abgedeckt sind. Solange der Stand des steuerlichen

---

<sup>2</sup> Das gilt nach § 15 Abs 4 EStG auch im Anwendungsbereich der §§ 30 und 31 EStG (idF vor BBG 2011, BGBl I 2010/111).

<sup>3</sup> Vgl VwGH 22. 3. 2000, 96/13/0175.

<sup>4</sup> Vgl Punkt 2.1.1 Einlagenrückzahlungs-Erlass, AÖF 1998/88.

<sup>5</sup> Vgl Punkt 1.4 und 3.2.3 Einlagenrückzahlungs-Erlass, AÖF 1998/88.

<sup>6</sup> *Mayr/Herzog/Blasina/Schwarzinger*, SWK-Spezial Körperschaftsteuer 2008 (2008) 88 ff.



Evidenzsubkontos Bilanzgewinn das unternehmensrechtliche Konto Bilanzgewinn übersteige, sei nur eine Einlagenrückzahlung möglich. Illustriert wird dies an folgendem

**„Beispiel:**

	<i>Innenfinanzierung</i>	<i>Außenfinanzierung</i>	<i>Bilanzgewinn</i>	<i>Evidenzsubkonto Bilanzgewinn</i>
<i>01: Verlust 100; Auflösung Kapitalrücklage 100</i>	-100	+100	0	+100
<i>02: Gewinn 70</i>	+70	0	+70	0
<b><i>In Summe daher</i></b>	<b>-30</b>	<b>+100</b>	<b>+70</b>	<b>+100</b>

*Es ist klar erkennbar, dass die Innenfinanzierung noch negativ ist. Das bedeutet, dass trotz Vorliegens eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinnes (iHv 70) noch kein operativer Gewinn erwirtschaftet wurde und eine Ausschüttung eigentlich nur eine Einlagenrückzahlung darstellen kann. Rechnerisch lässt sich die Innenfinanzierung leicht ermitteln als Differenz zwischen Bilanzgewinn und Evidenzsubkontostand. Solange diese Differenz negativ ist, ist eine offene Ausschüttung nicht möglich.“*

## **2.2. Stellungnahme aus Beratersicht**

Im Folgenden soll untersucht werden, ob tatsächlich ein Anlass besteht, Gewinnausschüttungen „bei noch negativer Innenfinanzierung“ in Einlagenrückzahlungen umzudeuten.

### **2.2.1. Gesetzliche Grundlagen**

Zwar wird der Begriff der steuerlichen Einlage in § 4 Abs 12 EStG definiert, doch hat der Gesetzgeber eine Definition der „Einlagenrückzahlung“ nicht vorgenommen. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers ist gut begründet, da eine abschließende, alle unterschiedlichen Fallkonstellationen berücksichtigende Begriffsbestimmung kaum möglich ist. Die Herkunft von aus der Auflösung von Kapitalrücklagen stammenden Eigenmittelkomponenten ist seit dem RLG leicht nachvollziehbar; spätestens mit der Umbuchung auf das unternehmensrechtliche Konto Bilanzgewinn tritt eine Vermischung mit dem vorgetragenen Bilanzgewinn/Bilanzverlust und laufenden Ergebnissen der Gesellschaft ein. Es gibt weder unternehmensrechtliche noch steuerliche Vor-

schriften, die für spätere Ausschüttungen eine bestimmte Verwendung von unterschiedlichen Bilanzgewinnkomponenten normieren. Es ist durchaus sachgerecht, wenn der Gesetzgeber es bei indifferenten Fallkonstellationen dem Steuerpflichtigen überlässt, ob eine gesellschaftsrechtliche Ausschüttung ganz oder teilweise als Einlagenrückzahlung bzw steuerliche Gewinnausschüttung gewertet wird.

### 2.2.2. Judikatur

Einlagenrückzahlungen aus Zeiträumen vor In-Kraft-Treten des § 4 Abs 12 EStG waren mehrfach Gegenstand von höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Wenn ein Bilanzgewinn ausgeschüttet wird, in welchem sowohl Gewinne als auch aufgelöste Kapitalrücklagen enthalten sind, liegt steuerlich primär ein Beteiligungsertrag vor.<sup>7</sup> Die Verwendung von Einlagen sei nur dann anzunehmen, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen ist, dass nicht Gewinne Verwendung gefunden haben.<sup>8</sup>

Ist hingegen sachverhältnismäßig klar, dass der ausgeschüttete Gewinn ausschließlich aus unmittelbar davor geleisteten Einlagen besteht, liegt steuerlich kein Kapitalertrag, sondern die Rückzahlung von Einlagen vor.<sup>9</sup>

### 2.2.3. Ansicht der Finanzverwaltung

Die Umdeutung einer Gewinnausschüttung „bei noch negativer Innenfinanzierung“ in eine Einlagenrückzahlung steht im Gegensatz zur offiziellen Ansicht der Finanzverwaltung. Bei durch aufgelöste Kapitalrücklagen abgedeckten Verlusten können nachfolgende Ausschüttungen steuerlich abhängig von der Willensentscheidung der Gesellschaftsorgane Einlagenrückzahlungen oder Gewinnausschüttungen sein:<sup>10</sup>

*„(6) Wird eine Einlagen enthaltende Kapital- oder Gewinnrücklage ganz oder teilweise zugunsten des Bilanzgewinnes/-verlustes zum Abdecken eines Jahres- oder Bilanzverlustes aufgelöst, ist der entsprechende (maximal der vorhandene geringere) Stand am Rücklagen-Subkonto auf das Bilanzgewinn-Subkonto umzubuchen. In der Folge kommt es (abweichend gegenüber den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des StruktAnpG 1996) mangels einer Rückzahlung an Anteilsinhaber weder hinsichtlich des umgebuchten Einlagenbetrages noch hinsichtlich eines schon vorher vorhandenen Einlagenbetrages zu einer Verminderung des Evidenzkonten-*

---

<sup>7</sup> VwGH 19.2.1991, 87/14/0136; 11.8.1993, 91/13/0005.

<sup>8</sup> Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG<sup>19</sup> § 4 Abs 12 Anm 4.

<sup>9</sup> VwGH 22.3.2000, 96/13/0175; Doralt, EStG<sup>11</sup> § 4 Tz 456; Wiesner, Ausschüttungen oder Einlagenrückzahlungen, RWZ 2000, 225 (225).

<sup>10</sup> Punkt 3.2.3 Abs 6 Einlagenrückzahlungs-Erlass, AÖF 1998/88.

*standes. Erzielt die Körperschaft im Folgejahr einen (erwirtschafteten) Gewinn, steht den für die Ausschüttung verantwortlichen Organen daher auch in diesem Fall die erwähnte Dispositionsmöglichkeit zwischen der Behandlung als Gewinnausschüttung oder/und als Einlagenrückzahlung zu.“*

Unmissverständlich kommt diese Ansicht auch in einer Einzelerledigung aus dem Jahre 1999 zum Ausdruck:<sup>11</sup>

**„Beispiel 1**

			<i>RL-Sub- konto</i>	<i>Bilanz- gewinn- Subkonto</i>
<b>1996</b>	<i>Jahresüberschuss</i>	-5		
	<i>Auflösung Kapitalrücklage</i>	3	-3	
	<b>Bilanzgewinn</b>	-2		<b>+3</b>
<b>1997</b>	<i>Jahresüberschuss</i>	4		
	<i>Verrechnung mit Vorjahr</i>	-2		
	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>2</b>		<b>+3</b>

*Ende 1997 ergibt sich ein ausschüttbarer Bilanzgewinn von 2 und auf Grund der Umbuchung eines Betrages von 3 vom Rücklagen-Subkonto auf das Bilanzgewinn-Subkonto (Punkt 3.2.2. des Erlasses) ein Einlagenstand von 3. Die Gesellschafter haben daher bei einer Vollausschüttung von 2 die Wahl (Punkt 3.2.2. Abs 4 des Erlasses) zwischen der Behandlung*

- *als vollständige Gewinnausschüttung in Höhe von 2,*
- *als vollständige Einlagenrückzahlung von 2 oder*
- *als Mischung von Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung in beliebiger Art.“*

#### **2.2.4. Literatur**

Das Schrifttum<sup>12</sup> folgt – nahezu einhellig – der Ansicht des BMF und postuliert unter Berücksichtigung der erwähnten höchstgerichtlichen Entscheidungen ein beschränktes Wahlrecht der Körperschaft, eine Ausschüttung als Einlagenrückzah-

<sup>11</sup> BMF 15.4.1999, eoclex 1999, 500.

lung oder als offene Gewinnausschüttung zu gestalten. Die Auflösung der Kapitalrücklage führt nicht zur Verminderung des Einlagenstandes;<sup>13</sup> erzielt die Körperschaft im Folgejahr einen (erwirtschafteten) Gewinn, steht den für die Ausschüttung verantwortlichen Organen die Dispositionsmöglichkeit zwischen der Behandlung als Gewinnausschüttung oder/und als Einlagenrückzahlung zu.<sup>14</sup>

Nach *Zorn*<sup>15</sup> hat die Verrechnung eines Jahresfehlbetrags (bzw eines Verlustvortrags) sogar vorrangig mit Einlagen und nicht mit Gewinnen zu erfolgen.

### 2.2.5. Perioden- oder Totalgewinnbetrachtung

Der einkommen- und körperschaftsteuerliche Einkommensbegriff basiert auf einer Periodenbetrachtung. Der Gewinn ist auf Grund eines Vergleiches des Vermögens zum Ende des Wirtschaftsjahres und des Vermögens zum Anfang des Wirtschaftsjahres unter Neutralisierung von Einlagen, Entnahmen oder sonstigen Einkommensverwendungen zu ermitteln. Eine Totalgewinnbetrachtung, wonach Verluste nur mit nachfolgenden „operativen“ Gewinnen verrechnet werden können und dann, wenn „die Innenfinanzierung noch negativ ist“, eine Gewinnausschüttung nicht möglich ist, ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Veranlagungszeitraum bezogen werden, stellen auch dann Kapitalerträge dar, wenn die in den Vorjahren erlittenen Verluste durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen buchmäßig egalisiert wurden/werden und die Organe der ausschüttenden Körperschaft die Gewinnausschüttung nicht als Einlagenrückzahlung deklarieren.

### 2.2.6. Rechtspolitische Überlegungen

Die Auffassung, dass eine steuerliche Gewinnausschüttung erst dann vorliegen könne, wenn die Verluste durch eigene Gewinne der Körperschaft abgedeckt sind,

---

<sup>12</sup> *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen (2004) 167; *Wiesner*, Einlagenrückzahlung, in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), Handbuch des Bilanzsteuerrechts – GS Gassner (2005) 517 (527); *Frei/Zimprich*, Gewinnausschüttung trotz Einlagenbestandteilen auf dem Bilanzgewinnsubkonto zulässig, SWK 2008, S 913 (913 ff); *Jakom/Marschner*, EStG<sup>3</sup> (2010) § 4 Rz 500. Gegen ein Wahlrecht der ausschüttenden Körperschaft spricht sich *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG<sup>19</sup> § 4 Abs 12 Anm 4 aus.

<sup>13</sup> *Ludwig*, Auflösung von Einlagen zur Verlustabdeckung und Evidenzkonto, RdW 1997, 695 (695 ff); *Beiser*, Bilanzverluste und Stand der Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG – ein Problem der Bindung zwischen Handels- und Steuerbilanz? ÖStZ 1998, 93 (93 ff); *Beiser*, Kürzen nominelle Kapitalherabsetzungen sowie die Auflösung von Kapitalrücklagen zum Ausgleich von Bilanzverlusten den steuerrechtlichen „Stand der Einlagen“? GesRZ 1998, 83 (83); *Beiser*, Einlagenrückzahlung in Handels- und Steuerbilanz (2000) 34.

<sup>14</sup> *Kirchmayr*, Beteiligungserträge 167; *Wiesner* in *Lang/Schuch/Staringer*, GS Gassner 527; *Frei/Zimprich*, SWK 2008, S 920; *Jakom/Marschner*, EStG<sup>3</sup> § 4 Rz 500; *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG<sup>11</sup> § 4 Anm 223.

<sup>15</sup> *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG<sup>19</sup> § 4 Abs 12 Anm 5.

würde zu völlig unsachlichen Ergebnissen führen, wenn eine Körperschaft durch den Altgesellschafter saniert wird und anschließend die Anteile zu einem fremdüblichen niedrigen Kaufpreis verkauft werden. Erzielt die sanierte Körperschaft Gewinne, würde dies zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn und nicht zu (bei Körperschaften als Anteilsinhaber idR) steuerfreien Beteiligungserträgen führen. Es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein, betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvolle Sanierungen steuerlich zu pönalisieren.

## 2.3. Entgegnung aus Sicht der Betriebsprüfung

### 2.3.1. Zu den gesetzlichen Grundlagen

Daraus, dass der Gesetzgeber in § 4 Abs 12 EStG zwar die Einlage definiert hat, nicht aber auch die Einlagenrückzahlung, kann nicht geschlossen werden, dass „*bei indifferenten Fallkonstellationen der Gesetzgeber es dem Steuerpflichtigen überlässt, ob eine gesellschaftsrechtliche Ausschüttung ganz oder teilweise als Einlagenrückzahlung bzw steuerliche Gewinnausschüttung gewertet wird*“. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass eine Einlagenrückzahlung immer dann vorliegt, wenn Einlagen iSd § 4 Abs 12 Z 1 EStG an die Anteilsinhaber zugewendet werden.

### 2.3.2. Zur Perioden- und Totalgewinnbetrachtung

Das Periodizitätsprinzip besagt, dass steuerliche Gewinne nicht im Rahmen einer Totalgewinnbesteuerung, sondern für idR das Kalenderjahr umfassende Besteuerungszeiträume zu erfassen sind. Davon zu unterscheiden ist jedoch eine Evidenzierung von Einlagen, die über die Perioden hinweg eine Nachvollziehbarkeit der Mittelherkunft sicherstellen soll.

### 2.3.3. Zu den rechtspolitischen Überlegungen

Ob es steuerpolitisch gewollt ist, beim Veräußerer der sanierten Gesellschaft steuermindernde Veräußerungsverluste, beim Erwerber hingegen steuerfreie Beteiligungserträge anzusetzen, sei dahingestellt. Im Rahmen dieser Betrachtung wird – sofern sie als zulässig erachtet werden kann – verstärkt auf das Institut der ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung Bedacht zu nehmen sein.

Eine vom Ansatz von *Mayr/Herzog/Blasina/Schwarzinger*<sup>16</sup> abweichende Sichtweise kann aus dem reinen Gesetzestext nicht abgeleitet werden. Kann eine unternehmensrechtliche Ausschüttung nur dann stattfinden, wenn (irgendwann) zuvor Kapitalrücklagen aufgelöst worden sind, bleibt kein denkmöglicher Ansatz übrig als jener, dass zur Ausschüttung Kapitalrücklagen herangezogen werden und insoweit eine Einlagenrückzahlung gegeben ist. Erst durch die über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Auslegung der Richtlinien eröffnet sich dem Rechtsanwender ein weiterer Gestaltungsspielraum. Ein nachvollziehbares

<sup>16</sup> SWK-Spezial Körperschaftsteuer 2008, 88 ff.

rechtspolitisches Argument kann hier sein, dass man dem Erwerber einer Kapitalgesellschaft, deren Innenfinanzierung negativ ist, nicht zumuten will, die Vergangenheit der Gesellschaft mitzuerwerben. Erwirtschaftet die Gesellschaft unter dem neuen Eigentümer Gewinne, sollen diese dem Gesellschafter auch steuerlich als Ausschüttung zufließen dürfen. Diesem Argument kann jedoch zweierlei entgegengehalten werden:

- Mit der Vergangenheit wurden auch die Verlustvorträge der Gesellschaft mit-erworben und mindern so in Folgeperioden die Steuerpflicht der Gesellschaft. Die durch negative Innenfinanzierung eingeschränkte Möglichkeit der steuerlichen Gewinnausschüttung könnte bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt werden – so wie umgekehrt eine natürliche Person als Erwerberin die Möglichkeit (vorderhand) steuerfreier Einlagenrückzahlungen in die Bewertung einfließen lassen wird.
- Jene Körperschaft, welche die Anteile veräußert, kann den Veräußerungsverlust steuerlich verwerten. Seitens des Erwerbers bei negativer Innenfinanzierung steuerlich Ausschüttungen zuzulassen, hieße – vor allem bei späterer Liquidation der Beteiligung – Verluste doppelt zu verwerten. Diesem Argument steht freilich die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung gegenüber, deren Unzulässigkeit in Zusammenschau von Alt- und Neueigentümer zu einer Doppelbesteuerung führen kann.

#### 2.3.4. Zur Literatur und Judikatur

Das ausführlichste Erkenntnis des VwGH zur Einlagenrückzahlungsthematik enthält folgenden Kernsatz:<sup>17</sup>

*„Im Falle einer handelsrechtlichen Gewinnausschüttung ist daher nur dann eine Einlagenrückzahlung (und damit kein Kapitalertrag) anzunehmen, wenn es der Abgabenbehörde gelingt, hiefür – auf welche Weise immer – den Nachweis zu führen. [...] Soweit der ausgeschüttete Teil des Bilanzgewinnes nicht in den anderen der in § 231 Abs 2 und 3 HGB angeführten Teilgrößen des Bilanzgewinnes (insbesondere Jahresüberschuss, Auflösung von Gewinnrücklagen) Platz findet als in den aufgelösten Kapitalrücklagen, kann eine Einlagenrückzahlung angenommen werden.“*

Daraus wird in der Literatur abgeleitet, dass der ausgewiesene Bilanzgewinn insoweit immer zu einer auch steuerlichen Ausschüttung herangezogen werden kann, als unternehmensrechtlich Gewinnbestandteile (Jahresgewinne, Gewinnvorträge, Gewinnrücklagen) darin enthalten sind.<sup>18</sup> Es soll also für die Möglichkeit einer steuerlichen Ausschüttung nicht darauf ankommen, in welchem Ausmaß erwirtschaft-

---

<sup>17</sup> VwGH 22.3.2000, 96/13/0175.

<sup>18</sup> Vgl insb *Frei/Zimprich*, SWK 2008, S 916 f.

tete Verluste durch erwirtschaftete Gewinne oder Einlagen aufgefüllt worden sind. Dadurch werden jedoch unternehmensrechtliche Bilanz und steuerliche Einlagen vermischt, obwohl § 4 Abs 12 EStG gerade die eindeutige Nachvollziehbarkeit und Trennung zwischen Einlage und erwirtschaftetem Gewinn bezweckt.

Steuerlich besteht eben nicht die Möglichkeit, Verluste und Einlagen zu saldieren. Die Vorgabe, insoweit eine Ausschüttung annehmen zu können, als die Ausschüttung in anderen Teilgrößen des Bilanzgewinnes als in aufgelösten Kapitalrücklagen Deckung findet, ist nicht unternehmensrechtlich, sondern steuerrechtlich zu verstehen: Befindet sich auf dem Einlagenevidenz-Subkonto Bilanzgewinn ein Einlagenstand, der dem unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn entspricht oder diesen übersteigt, kann eine Ausschüttung nicht in erwirtschafteten Gewinnen Deckung finden. Diese zentrale Aussage wird von *Frei/Zimprich* dahingehend missgedeutet, als sie unterstellen, es soll ein steuerrechtlicher Gewinn herangezogen werden. Dies wäre freilich verfehlt, weil für die Möglichkeit, den Gesellschaftern unter dem Titel der Ausschüttung Mittel zuzuwenden, immer der unternehmensrechtliche Bilanzgewinn maßgeblich ist. Die Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz findet jedoch ihre Schranke im zwingenden Steuerrecht: § 4 Abs 12 EStG normiert den Vorgang der Einlagenrückzahlung, auch wenn unternehmensrechtlich eine Ausschüttung vorliegt. Der lapidare Satz: „*Dabei wird sich in aller Regel ergeben, dass der unternehmensrechtliche Bilanzgewinn aus Einlagen und aus in der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinnen besteht*“,<sup>19</sup> ist somit aus steuerlicher Sicht weiterzuführen: „wobei zu beachten ist, dass erwirtschaftete Verluste den steuerlich ausschüttbaren Gewinn mindern können, nicht aber die Einlagen.“ Aus dem genannten Erkenntnis eine Beweisregel hin zur Ausschüttung abzuleiten, ist abzulehnen (vgl dazu unten, Punkt 2.4.2 Beispiel 4).

## 2.4. Lösungsvorschläge

### 2.4.1. Lösungsskizzen: Keine operativen Gewinne

#### *Beispiel 1*

<i>T-GmbH</i>	<i>01</i>	<i>02</i>	<i>03</i>
<i>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</i>	<i>-10.000</i>	<i>-10.000</i>	<i>-10.000</i>
<i>Zuschuss + Auflösung Kapitalrücklage</i>	<i>15.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>
<i>Gewinn-/Verlustvortrag</i>	<i>0</i>	<i>+5.000</i>	<i>+5.000</i>
<i>Bilanzgewinn</i>	<i>+5.000</i>	<i>+5.000</i>	<i>+5.000</i>
<i>Evidenzsubkonto Bilanzgewinn</i>	<i>15.000</i>	<i>25.000</i>	<i>35.000</i>

<sup>19</sup> *Frei/Zimprich*, SWK 2008, S 917 unten.